

Zweiter Titel: Vertretung der Vermögensmassen.

§ 117.

I. Das Landesregimentsvermögen wird aussergerichtlich in laufenden Verwaltungssachen durch die obersten Behörden (Ministerien, Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes, Militärdepartement, Oberkirchenrat) innerhalb ihrer Ressorts vertreten. Darüber hinaus sind sie jedoch zu einer allgemeinen Vertretung nicht befugt. Solche Vertretungsbefugnis kann nur durch gewöhnliche Vollmacht des Vermögenssubjektes, d. h. des regierenden Landesherrn, begründet werden. Die gerichtliche Vertretung ist durch V. O. vom 23. Mai 1879 dahin geordnet worden, dass jede der obengenannten Behörden innerhalb ihres Ressorts legitimiert ist.

II. Anlangend das ständische Vermögen, so ist zu unterscheiden: soweit es sich um ständische Korporationsvermögen handelt, ist der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft Vertretungsorgan. Das privative Vermögen der Ritterschaft wird durch den ritterschaftlichen Engeren Ausschuss, das der Landschaft durch die Vorderstädte vertreten.

III. Die Vertretung des Staatsfiskus liegt dem Finanzministerium und dem Engeren Ausschuss ob. In Sachen der laufenden Verwaltung ist Vertretungsorgan die Landessteuerektion, für die Vertretung des Passivvermögens dagegen die Grossherzogliche Schuldentilgungskommission.